



# Vereinsatzung

des

**Kreisverbands Stadt Darmstadt  
und Kreis Darmstadt-Dieburg**

**der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – SDW**

Anerkannter hessischer Naturschutzverband nach dem Bundesnaturschutzgesetz  
Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes

vom 1.10.2015

Geschäftsstelle:

**Schutzgemeinschaft Deutscher Wald  
Kreisverband Stadt Darmstadt  
und Kreis Darmstadt-Dieburg**

Hinter der Kirche 2 B

64342 Seeheim-Jugenheim

Telefon (06257) 5054352

Mobil 0170/ 8178783

Mail [m-schlote@gmx.de](mailto:m-schlote@gmx.de)

# **VEREINSSATZUNG**

**des**

**Kreisverbands Stadt Darmstadt und Kreis Darmstadt-Dieburg**

**der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - SDW**

Anerkannter hessischer Naturschutzverband nach dem Bundesnaturschutzgesetz  
Bund zur Förderung der Landespflege und des Naturschutzes

vom 1.10.2015

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Waldjugend
- § 5 Ortsverbände
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr
- § 8 Vereinsausschluss
- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Vereinsvorstand
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Satzungsänderung
- § 15 Vereinsauflösung
- § 16 Inkrafttreten

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen "Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - SDW, Kreisverband Stadt Darmstadt und Kreis Darmstadt-Dieburg, Bund zur Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege".

(2) Der Verein, im Folgenden als Kreisverband bezeichnet, ist rechtsfähig. Er ist Mitglied im Landesverband Hessen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

(3) Sitz des Kreisverbands ist Seeheim-Jugenheim.

(4) Der Kreisverband ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe des Kreisverbands**

(1) Der Kreisverband setzt sich ein für den Schutz, die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume unter besonderer Berücksichtigung des Waldes und der Tier- und Pflanzenarten als Bestandteile unserer Lebensgrundlagen. Zu diesem Zweck will er alle Maßnahmen planen, vorschlagen und durchführen, die geeignet sind:

a) die Öffentlichkeit über den hohen Wert eines intakten Naturhaushaltes und intakter Lebensräume sowie insbesondere über die ökologische Bedeutung des Waldes und der Landschaft, die nachhaltige Bewirtschaftung und die Sozial- und Wirtschaftsfunktionen des Waldes zu unterrichten,

b) Kinder und Jugendliche für eine aktive und verständnisvolle Einstellung zur Natur und insbesondere zum Wald, zu seiner Pflege sowie zu seiner ökologischen und ökonomischen Bedeutung zu gewinnen,

c) die Biodiversität des Waldes zu fördern, die Beeinträchtigung von Waldflächen zu verhindern und auf naturnahe Waldneuanlagen hinzuwirken,

d) der Schädigung von Umwelt, Natur und insbesondere des Waldes z.B. durch Inanspruchnahme, Zerschneidung, Grundwasserabsenkung, Luftschadstoffe, Klimaveränderung und weiteren Störfaktoren entgegenzuwirken.

(2) Der Kreisverband strebt an, in den kommunalen Gremien bei Gemeinden, Städten und beim Kreis, z.B. in den Naturschutzbeiräten oder in den Beratungsgremien des Kreises, der Städte und der Gemeinden, mitzuwirken.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für den Vereinszweck im Rahmen ihrer Möglichkeiten ehrenamtlich und unentgeltlich einzusetzen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke; er erstrebt keinen Gewinn.

(2) Mittel des Kreisverbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Waldjugend**

Die noch nicht volljährigen Mitglieder des Kreisverbands werden in der Deutschen Waldjugend zusammengefasst. Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Satzung der Deutschen Waldjugend, Landesverband Hessen e.V.

#### **§ 5 Ortsverbände**

Im Rahmen des Kreisverbands können in den Städten und Gemeinden des Kreises Darmstadt-Dieburg und der Stadt Darmstadt Orts-/Stadtverbände der SDW gegründet werden, die sich in ihrer Arbeit nach der vorliegenden Satzung des Kreisverbands richten.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Kreisverband unter Anerkennung der Vereinssatzung zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Aufnahme von Mitgliedern. Eine Begründung für die Ablehnung der Mitgliedschaft ist nicht erforderlich.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Ausschluss, bei juristischen Personen mit freiwilligem Austritt oder deren Auflösung jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(3) Der freiwillige Austritt ist schriftlich zu erklären.

(4) Jedes Mitglied kann vom Tage der Aufnahme den Vorstand mitwählen, an Versammlungen teilnehmen, sich selbst zur Wahl stellen und das Stimm- und Antragsrecht bei allen Entscheidungen nach dieser Satzung ausüben.

#### **§ 7 Mitgliedsbeitrag, Geschäftsjahr**

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe in der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres in voller Höhe zu entrichten.

(3) Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

#### **§ 8 Vereinsausschluss**

(1) Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, dem Ansehen schaden, ihren Beitrag nicht bezahlen oder die gültige Satzung durch ihre Handlungen verletzen, können

nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Dem Mitglied steht es frei, gegen den Beschluss des Vorstands binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlusses Widerspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung anzumelden. Es hat ferner das Recht, seinen Ausschluss bei der Mitgliederversammlung zu hinterfragen und seinen Widerspruch persönlich zu begründen.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar so, dass mindestens vier Wochen zur Landesdelegiertenversammlung des SDW-Landesverbands verbleiben, um Anträge, Resolutionen und ähnliches für die Landesdelegiertenversammlung verabschieden zu können.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen oder wenn dies 25% der Mitglieder schriftlich verlangen. Binnen vier Wochen hat diese Versammlung stattzufinden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Mitglieder, wobei Ort, Zeit und Tagesordnung genannt werden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, kann aber in besonders begründeten Fällen auf eine Woche verkürzt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach Absatz 3 einberufen wurde. Die Leitung obliegt dem Vereinsvorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied.

(5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Niederschrift wird geführt, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung werden auf der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) die Satzung,
- b) den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) die Beitragsordnung,
- f) vorliegende Anträge aus den Reihen der Mitglieder,
- g) die Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung,
- h) die Ehrenmitgliedschaft (Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzender),
- i) die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Vereinsvorstand**

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden,
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der/dem Kassierer/in,
- d) bis zu sieben Beisitzern/Beisitzerinnen,
- e) einem/einer Vertreter/in der Waldjugend,
- f) dem/der Geschäftsführer/in.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

(2) Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein/eine Nachfolger/in bestellt werden.

(3) Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemäß § 26 BGB. Sie sind dabei an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Für Ausgaben über 250 € oder den Abschluss von Verträgen ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

(4) Dem Vorstand obliegen alle nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugeordneten laufenden Geschäfte.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und wenn eine Woche vorher eingeladen wurde. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Tagesordnungspunkt als abgelehnt. Über das Ergebnis jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

(6) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 13 Kassenprüfung**

(1) Zur Prüfung der Kasse werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen gewählt, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse/ Konten des Kreisverbands einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer/innen tragen der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstandes.

### **§ 14 Satzungsänderung**

Die Satzung des Vereins kann nur anlässlich einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden, wenn dies ausdrücklich auf der Tagesordnung der Einladung steht. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 15 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Kreisverbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Landesverband Hessen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, der es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße oder gemeinnützige, mildtätige sowie kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 9.9.2015 in Darmstadt beschlossen. Sie tritt am 1.10.2015 in Kraft.

---

Klaus Peter Schellhaas, Vorsitzender

---

Dr. Arnulf Rosenstock, stellvertretender Vorsitzender

---

Wolfgang Jakob, Kassenwart

---

Doris Fath, Beisitzerin

---

Annette Stahl, Beisitzerin

---

Manfred Vogel, Beisitzer

---

Konrad Heinrich Leißler, Beisitzer

---

Marie Zarah Freisinger, Vertreterin der Waldjugend

---

Michael Schlote, Geschäftsführer